

dem zuständigen Ausschuss
ZUGEWIESEN

ANTRAG 10

der **NÖAAB-FCG AK Fraktion**
an die 2. AKNÖ Vollversammlung der XVII. Funktionsperiode
am 14. November 2024

Firmenrad / Einführung auch im öffentlichen Dienst attraktiv machen

Das Firmenrad ist ein Fahrrad, welches derzeit bei dienstlicher Nutzung steuerliche Vorteile bringen soll. Im Unterschied zum Modell auf Bundesebene soll dieses Firmenrad nicht auf Dienstfahrten beschränkt werden, sondern auch zum Erreichen des Arbeitsplatzes genutzt werden können. Dadurch könnte der Arbeitgeber die Beschäftigten unterstützen gesund und umweltfreundlich mobil zu sein, leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und kann regionale Betriebe wirtschaftlich stärken.

Bei diesem Modell handelt sich um Leasingmodell. Die MitarbeiterInnen bezahlen einen monatlichen Nutzungsbeitrag an den Dienstgeber und können das Fahrrad auch in ihrer Freizeit beliebig nutzen. Nach Ende der Abschreibungsdauer kann der/die MitarbeiterIn das Firmenrad zu einem symbolischen Restwert vom Dienstgeber kaufen.

Vorteile des Firmenrads

- Beitrag zum Klimaschutz
- Beitrag zur betrieblichen Gesundheitsförderung und zur Mitarbeiterbindung
- Parkplatznot wird verringert
- Firmenräder stehen den Beschäftigten sachbezugsfrei auch für private Fahrten zur Verfügung
- Finanzielle Vorteile gegenüber Privataufkauf durch Mitarbeitende:
- Gehaltsumwandlung – bedeutet, dass ein Teil des Gehalts nicht ausbezahlt, sondern als Sachbezug verwendet wird. Bei einer Gehaltsumwandlung wird das Gehalt um den Aufwandsbeitrag für das Fahrrad vermindert bzw. wird das Gehalt durch den Aufwandsbeitrag geleistet. Die Sachbezugswerteverordnung sieht in § 4b vor, dass auch für die Zurverfügungstellung von Fahrrädern im Rahmen einer (befristeten oder unbefristeten) Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter BruttoBezüge ein Sachbezugswert von Null anzusetzen ist. Nachdem die Gehälter im öffentlichen Dienst gesetzlich festgelegt sind, bedarf es einer entsprechenden Klarstellung.
- umsatzsteuerlicher Aspekt – Vorsteuerabzug - nur für Unternehmen bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (z. B. NÖ LGA)
- Sozialversicherung - Gemäß § 50 Abs. 2 ASVG ist der gleiche Wert auch für die Bemessungsgrundlage nach dem Sozialversicherungsrecht heranzuziehen. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer für diesen Teil des Gehaltes bzw. für die Gehaltsumwandlung keine sozialversicherungsrechtlichen Beiträge zahlt. Da diese nicht bezahlt werden, verringern sich naturgemäß auch die zustehenden Leistungen aus der Sozialversicherung.
- Händlerrabatt bei größeren Bestellungen

Die NÖAAB-FCG AK Fraktion stellt in der 2. Vollversammlung der XVII. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, an das Bundesministerium für Finanzen heranzutreten und eine Klarstellung vorzunehmen,

- dass im öffentlichen Dienst die Verminderung gesetzlich festgelegter Bruttobezüge einer Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge gleichzuhalten ist,
- dass bei der Umsatzsteuer eine 10 % unternehmerische Nutzung nicht erforderlich ist bzw., dass die Fahrt zur Dienststelle ausreichend ist und
- dass der Dienstgeber die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge vom ungekürzten Bruttogehalt zu leisten hat.